

Satzung des Vereins „Freundeskreis Franziskusweg e. V.“

Eingetragen im Vereinsregister: VR200059

§ 1: Name

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Franziskusweg e. V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sein Sitz ist Bad Neustadt a. d. Saale.

Die Geschäftsanschrift ist: Kath. Pfarrbüro Bad Neustadt, Pfarrer-Alois-Friedrich-Platz 2, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale.

Als Geschäftsjahr dient das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Ziel und Zweck des Vereins ist es, den Franziskusweg an der Thüringer Hütte mit all den dazugehörigen Einrichtungen und Bausteinen zu erhalten, zu pflegen, weiterzuentwickeln und im Sinne der Seelsorge zu beleben, ihn mit bestehenden Einrichtungen und Angeboten zu vernetzen und pädagogisch zu begleiten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen der Mitglieder sind davon unberührt, soweit sie von der Vorstandschaft beschlossen werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sind.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
4. Die Mitgliedschaft wird über den Vorstand eingereicht. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen und die Jahresbeiträge fristgerecht zu entrichten.
4. Die Mitglieder sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet hinsichtlich Informationen und Daten, soweit sie schutzwürdigen Belange des Vereins betreffen. Dies trifft auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Verein bzw. der Mitarbeit zu.

5. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzanspruch für die tatsächlich entstandenen Ausgaben.
6. Den Mitgliedern ist es nicht gestattet im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Mitarbeit persönliche Zuwendungen anzunehmen.

§ 5: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Antragstellung, wenn die Vorstandschaft nichts Gegenteiliges beschließt.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung, Ausschluss.
3. Der Austritt ist gegenüber der Vorstandschaft schriftlich zu erklären. Er wird sofort wirksam.
4. Die Streichung eines Mitglieds kann durch die Vorstandschaft vorgenommen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen seines Beitragsverzuges mit den Beiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt (vgl. §2, Ziff. 1).

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Widerspruch dagegen ist binnen vier Wochen möglich und bedarf der Schriftform. Über den Ausschluss entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6: Jahresbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils immer bis spätestens zum 1. April für das laufende Jahr fällig. Nach dem 30. Juni eines Jahres eingetretene Mitglieder zahlen 50% des Jahresbeitrags bis spätestens zum 1. Dezember des laufenden Jahres.
2. Die Vorstandschaft hat das Recht im Einzelfall den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder auch Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung

§ 8: Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a. der/dem 1. Vorsitzendem
- b. der/dem 2. Vorsitzendem
- c. Kassenwart/in
- d. Schriftführer/in

e. Bis zu 7 Beisitzer/innen

1. Die Vorstandsmitglieder a. bis e. werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Drei der Beisitzer können von der Vorstandschaft berufen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass mindestens ein Mitglied eine in der Seelsorge tätige Person sein soll.
2. Die gewählten Mitglieder der Vorstandschaft müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.
3. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind die/der 1. Vorsitzenden und die/der 2. Vorsitzende berechtigt.
Im Innenverhältnis ist die/der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur dann berechtigt, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **drei** Jahren gewählt. Sie bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
5. Die/der Vorsitzende hat die Vorstandschaft nach Bedarf oder auch auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Vorstandschaft mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen.
6. Die Vorstandschaft beschließt nach Bedarf über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Zu den Aufgaben der Vorstandschaft gehören insbesondere:
 - a. die Leitung des Vereins und seiner Vertretung nach außen
 - b. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - d. Überwachung und Instandhaltung des Franziskusweges mit seinen Einrichtungen
 - e. Initiativen zum Zweck der Belebung des Franziskusweges im geistliche Sinne
 - f. Behandlung dringlicher Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen
 - g. Die Behandlung Organisatorischer Maßnahmen
 - h. Die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
 - i. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften über € 1.000,00- und für Dienst und Werkverträge ist die Zustimmung der Mehrheit der Gesamtvorstandschaft erforderlich. Dies gilt nur im Innenverhältnis.
 - j. die Vorstandschaft hat das Recht Berater/innen in die Vorstandschaft einmalig oder für dauernd einzuladen, um Fachlichkeit zu gewährleisten. Diese Berater/innen haben Rede- aber kein Stimmrecht. Die Vorstandschaft kann bei Bedarf beratende Ausschüsse bilden. Diese sind der Vorstandschaft verantwortlich.

§ 9: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung muss von der Vorstandschaft innerhalb von sechs Wochen einberufen werden; wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
4. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Anträge auf Satzungsänderungen sind der Tagesordnung im Wortlaut beizufügen.

5. Die Mitgliederversammlung wird von/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird die Versammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Neuwahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Neben den sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere:

- a. Die Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art
- b. Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und des geprüften Kassenberichtes
- c. Die Entlastung der Vorstandschaft
- d. Die Wahl der in §8 aufgeführten Mitglieder der Vorstandschaft
- e. Die Sorge um die seelsorgliche Anbindung des Vereins
- f. Die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
- g. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h. Die Verabschiedung des Haushaltsplans
- i. Die Abnahme der Jahresabrechnung

§ 11: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Beschluss ist dann gültig, wenn 50% der erschienenen Mitglieder mitgestimmt haben.
2. Die Vorstandschaft ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Wahl statt.

§ 12: Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung einschließlich einer Ergänzung oder Beschränkung des Vereinszweckes ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller erschienen Mitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vertretungsberechtigten Vorstand, Satzungsänderungen selbständig zu beschließen, die aufgrund von Monierungen des zuständigen Registergerichts notwendig werden.

§ 13: Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen insbesondere deren Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Ist der Schriftführer nicht

anwesend, so wird ein Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen, bei den Akten des Vereins aufzubewahren und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie.

Es sollte mindesten folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Namen der erschienenen Mitglieder
- die Namen der geladenen Gäste, Referenten etc.
- die Tagesordnung
- den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

§ 14: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Diözese Würzburg die es für die Erhaltung des Franziskusweges und bei dessen Wegfall für seelsorgerische Zwecke zu verwenden hat.

§ 15: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung, im Gemeindehaus Mariä Himmelfahrt in Bad Neustadt am 09. November 2022 geändert.



Dietmar Mölter

1. Vorsitzender



Cornelius Fries

2. Vorsitzender